HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN
DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen sp
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 19. August 2021

Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Mantelerlass zur Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalversorgungsgesetzes.

I. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurde nach Lösungen gesucht, um die ausserordentlich vielen Investitionsvorhaben des Kantons Bern in den kommenden Jahren zu finanzieren. Es steht eine Vielzahl von kostenintensiven Hochbauprojekten an (u.a. Projekte zur Stärkung des Medizinalstandortes Bern; Campus Bern und Biel; Bildungscampus Burgdorf; Instandhaltung, Sanierung und Erweiterung von Gymnasien; Polizeizentrum Bern; Standortverlegung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Masterplan zur Justizvollzugsstrategie) und Strassenbauprojekten (u.a. Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf). Eine Lösung stellt die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben dar. Vorliegend sollen der SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie der Spitalinvestitionsfonds aufgelöst und die freiwerdenden Mittel ausschliesslich für die Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden. Per Ende 2020 sind nicht mehr benötigte Mittel im Umfang von CHF 430 Mio. in diesen Fonds enthalten (CHF 250 Mio. im SNB-Gewinnausschüttungsfonds und CHF 180 Mio. im Spitalinvestitionsfonds). Mit diesen Mitteln soll gestaffelt bis Ende 2030 der zusätzliche Investitionsbedarf finanziert werden zu Gunsten der Erfolgsrechnung, vorausgesetzt dass der jährlich festgelegte ordentliche Bedarf von CHF 450 Mio. das Investitionsvolumen übersteigt.

II. Stellungnahme

Der HIV begrüsst die Auflösung der beiden Fonds zur Finanzierung der geplanten Investitionsvorhaben. Die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben zur Finanzierung des Investitionsbedarfs ist unseres Erachtens sinnvoll. Schliesslich muss der Kanton Bern in den kommenden Jahren gewaltige Investitionen stemmen.

Wir begrüssen auch grundsätzlich die Verschiebung mehrerer Investitionsprojekte um fünf Jahre vor dem Hintergrund der Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs und

den Entscheid im Jahr 2019 über die Nichtschaffung eines Investitionsfonds für solche Vorhaben. Wir möchten erneut herausheben, dass die Schaffung solcher Fonds, zu denen auch der SNB-Gewinnausschüttungsfonds und der Spitalinvestitionsfonds zählen, aus unserer Sicht per se nicht zielführend ist und eine Abschwächung bzw. Aushebelung der Schuldenbremse zur Folge hat.

Im Kampf gegen immer höhere Schuldenberge hatte der Kanton Bern zwei Schuldenbremsen in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung eingeführt. Ziel dieser Änderung der Berner Kantonsverfassung durch die Einführung der Schuldenbremse war und ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selbst finanziert werden können. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 % mit eigenen Mitteln wie Steuern, Gebühren und Beiträgen finanziert. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 % kann in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über 12 % liegt.

Wie sich aus dem Vortrag des Regierungsrats betreffend die Einführung einer Schuldenbremse vom November 2006 ergibt, wurde damit bezweckt, „der Neuverschuldung ein verfassungsmässiger Riegel zu setzen“ und eine „Entschuldung auf ein tragbares Mass zu erreichen“. Ende 2005 betrug die Verschuldung des Kantons Bern rund CHF 7,5 Mia., Ende 2020 liegt sie bei rund CHF 8,8 Mia.

Die Schuldenquote liegt heute bei 16,3 %. Wäre in der Vergangenheit konsequent Schuldenabbau betrieben worden, so könnte heute eine Quote von 12 % oder weniger ausgewiesen werden und die Schuldenbremse wäre ausgesetzt. Es bestünde eine zusätzliche Flexibilität für Investitionen. Demgegenüber bedeutete ein Verzicht auf den Schuldenabbau ein Risiko, bei Zinserhöhungen in den nächsten Jahren die laufende Rechnung zusätzlich zu belasten. Eine Aushebelung der Schuldenbremse gefährdet aus Sicht der Wirtschaft eine langfristig kohärente Finanzpolitik.

Für die Berner Wirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass die Schuldenbremse im Kanton zum Tragen kommt. Wir erwarten, dass die Schuldenbremse als solche nicht angepasst oder aufgeweicht wird. Auch sollte es möglich sein, mit Einsparungen in der laufenden Rechnung den Handlungsspielraum für Investitionen zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund stimmen wir der Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie des Spitalinvestitionsfonds zur **ausschliesslichen** Finanzierung der geplanten Investitionen zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor

Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin